

Zuteilung von KURZZEITKENNZEICHEN (§16a FZV)

Für die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Fahrzeug **muss außer Betrieb gesetzt sein** (§ 16a Absatz 1 Satz 1 FahrzeugzulassungsVO)
- Das Fahrzeug muss der Zulassungsbehörde bekannt sein, d.h. das Kurzzeitkennzeichen wird einem konkreten Fahrzeug zugeteilt (Typ- oder Einzelgenehmigung).
- Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung.
- Das Fahrzeug wird im Fahrzeugschein konkret bezeichnet werden.
- Die Betriebserlaubnis für das Fahrzeug muss gültig sein.
- Einem Fahrzeug dem ein Saisonkennzeichen zugeteilt ist, kann außerhalb des Saisonzeitraums ein Kurzzeitkennzeichen zu Probe- und Überführungsfahrten sowie zur Erlangung der HU zugeteilt werden

Zuständigkeit zur Ausgabe der Kurzzeitkennzeichen:

- Hauptwohnsitz im Rhein-Hunsrück-Kreis
- Sollte Ihr Wohnsitz nicht im Rhein-Hunsrück-Kreis liegen, ist die Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises nur gegeben, wenn das zu überführende Fahrzeug im Rhein-Hunsrück-Kreis gekauft wurde und dies durch Vorlage des Kaufvertrages im Original nachgewiesen wird.

Fahrten ohne Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung sind in folgenden Fällen möglich:

- Bis zu einer Prüfstelle in dem Zulassungsbezirk, der das Kennzeichen ausgestellt hat und zurück.
- Zur unmittelbaren Reparatur festgestellter erheblicher oder geringer Mängel in einer nächstgelegenen Werkstatt in dem Zulassungsbezirk, der das Kennzeichen ausgestellt hat oder
- in einen angrenzenden Bezirk und zurück. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die bei der Überprüfung als verkehrsunsicher eingestuft werden.
- Wenn das Fahrzeug die Hauptuntersuchung nicht besteht, ist eine Rückfahrt innerhalb des Zulassungsbezirks möglich. Auch eine Fahrt zur unmittelbaren Reparatur und direkt zum technischen Gutachter für die Nachprüfung ist zulässig.

Weitere Beschränkungen der Nutzung des Kurzzeitkennzeichens:

- Das Kennzeichen wird nur zugeteilt für Probe- oder Überführungsfahrten unter Beachtung der im Fahrzeugschein eingetragenen Beschränkungen. Es ist nur die Eintragung eines Fahrzeugs möglich,
- durch die Eingabe der Fahrzeugdaten bei der Zuteilung ist ein Wechsel der Kennzeichen auf ein anderes Fahrzeug nicht möglich.
- Nach Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens darf das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb gesetzt werden. Hierzu zählt auch das Abstellen / Parken des Fahrzeuges im öffentlichen Verkehrsraum.
- Kennzeichennutzung:
Zur Probefahrt (vor Kauf)
Zur Überführung (nach Kauf) vom Kaufort zur Wohnung bzw. zur Zulassungsstelle
- Keine sonstigen Fahrten

Erforderliche Unterlagen:

- Zulassungsbescheinigung Teil I / Fahrzeugschein oder COC-Papier (EG - Übereinstimmungsbescheinigung).
- Nachweis über eine gültige Hauptuntersuchung.
- Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung
- Ausländische Mitbürger benötigen einen Pass mit Meldebestätigung, sowie eine gültige Aufenthaltserlaubnis (zustellfähige Adresse in Deutschland).
- Bei juristischen Personen oder selbstständig Gewerbetreibenden wird ein Auszug aus dem Gewerbe- bzw. Handelsregister benötigt.
- Beauftragte benötigen eine Vollmacht, den eigenen Ausweis, sowie den des Vollmachtgebers.
- Vorlage einer elektronischen Versicherungsbestätigung einer Kfz-Haftpflichtversicherung (eVb Nr.) für Kurzzeitkennzeichen.
- Kaufvertrag, soweit Antragssteller seinen Hauptwohnsitz außerhalb des Rhein-Hunsrück-Kreises hat.

Bitte beachten:

- Ein noch gültiges Kurzzeitkennzeichen muss bei einer regulären Zulassung vorgelegt werden.
- Für die Überführung von Fahrzeugen zum Verbleib im Ausland sieht der Gesetzgeber das Ausfuhrkennzeichen vor.